

Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplom-Studiengang Freie Kunst
an der Akademie der Bildenden Künste München
vom 4. Oktober 2018

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 3, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Prüfungen
- § 14 Prüfungsformen und Kriterien
- § 15 Bewertung der Prüfungen
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 18 Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 20 Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Prüfungszeugnis

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 23 Meldung zur Diplomprüfung, Termin der Diplomprüfung
- § 24 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 25 Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Diplomarbeit

- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis und Diplom
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inhalt und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

¹Das Diplom der Freien Kunst ist ein berufsqualifizierender Abschluss mit dem dokumentiert wird, dass die Absolventen die Studienziele erreicht und alle Prüfungen bestanden haben.

²Inhalt des Studiums ist die Entwicklung und Erprobung einer künstlerisch eigenständigen Praxis.

³Der Schwerpunkt liegt dabei in der Auseinandersetzung mit der Professorin oder dem Professor und den Mitstudierenden innerhalb der gewählten künstlerischen Klasse.

⁴Die spezifische künstlerische Zeitgenossenschaft der Professorinnen und Professoren bildet den inhaltlichen Rahmen des Studiums, innerhalb dessen die Studierenden eigene künstlerische Ansätze entwickeln und individuelle Ausdrucksformen intensivieren. ⁵So entwickeln sich die künstlerischen Befähigungen und Ausdrucksformen zugunsten einer individuellen zeitgenössischen künstlerischen Position, die gleichzeitig offen ist, um kritisch auf die jeweiligen Zeitströmungen zu reagieren.

⁶Das Bedürfnis der Studierenden, die eigenständige künstlerische Position durch kollektives bzw. klassenübergreifendes Arbeiten zu erweitern, wird als Teil des spezifischen Prozesses künstlerischen Arbeitens anerkannt.

⁷Beim Studium in den Studienwerkstätten/Studios werden in den jeweiligen künstlerisch-technischen Fachbereichen sowohl traditionelle wie experimentelle künstlerische Verfahren erprobt, entwickelt, reflektiert und vertieft. ⁸Die Studierenden erwerben dabei spezifische Kompetenzen, die Voraussetzung für die Umsetzung ihrer künstlerischen Konzepte sind. ⁹Dabei werden individuelle Arbeitsvorhaben materialbezogen und Studio-spezifisch untersucht und in die ästhetische Praxis eingebunden.

¹⁰Kunsthistorische, philosophische und bildwissenschaftliche Kenntnisse sowie die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen im interdisziplinären Kontext der aktuellen Kunst unterstützen die Ausbildung der persönlichen Position und deren Präsentation. ¹¹Ziel ist die Einübung historischer, ästhetischer und philosophischer Reflexion von Kunst im Zuge des Erwerbs von Grundkenntnissen in Kunstgeschichte und Philosophie/Ästhetischer Theorie sowie im gegebenen Fall aus interdisziplinären Lehrveranstaltungen in Kunst- und Medientheorie.

¹²Am Ende des Studiums sind die Absolventen befähigt, eine eigenständige künstlerische Position einzunehmen und darzustellen sowie sich in theoretisch reflektierender Weise in den internationalen Diskurs einzubringen. ¹³Dadurch eröffnen sich den Absolventen künstlerische Berufsfelder.

§ 2

Diplomgrad

¹Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom“ mit Angabe der Fachrichtung (Freie Kunst) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(Akademie der Bildenden Künste München)“ geführt werden.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das die Diplomprüfung einschließt.
- (3) ¹Die Probezeit beträgt zwei Semester. ²Sie ist bestanden, wenn die erste Präsentation einer künstlerischen Arbeit gemäß § 14 Abs. 1 am Ende des zweiten Semesters als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet ist. ³Die Probezeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Ist dies nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters der Fall, ist die Probezeit nicht erfolgreich absolviert. ⁵Die oder der Studierende wird exmatrikuliert.

§ 4

Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Die Studierenden sollen sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§§ 18,19) zu dieser Prüfung melden, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden kann.
- (2) ¹Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. ²Die Studierenden sollen sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§§ 23,24) zur Diplomprüfung melden, dass sie bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden kann.
- (3) ¹Meldefristen und Termine werden gemäß § 7 bekanntgegeben. ²Die Studierenden können die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- (4) ¹Die Studierenden können die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Termine verschieben. ²Überschreitet eine Studierende oder ein Studierender aus Gründen die sie oder er zu vertreten hat die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Diplom-Vorprüfung und bei der Diplomprüfung um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (5) ¹Überschreiten die Studierenden die Frist nach Absatz 4 aus Gründen die sie nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, deren Amtszeit 5 Jahre beträgt. ³Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Senat bestellt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Akademie der Bildenden Künste (§ 6 Abs. 4) bestellt werden. ³Mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen oder Professoren sein.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 15 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Den Studierenden ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

⁶Widerspruchsbescheide zu Prüfungen erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Akademie, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ²Diese oder dieser nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Schriftführerin oder der Schriftführer haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen in der Probezeit und Diplom-Vorprüfung werden von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor (Betreuende) und einer weiteren Professorin oder Professor bewertet.
- (2) ¹Die Prüfungsleistung der Diplomprüfung wird von einer Prüfungskommission beurteilt. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission.
- (3) ¹Eine Prüfungskommission gemäß Abs. 2 besteht aus fünf Mitgliedern. ²Die oder der jeweilige Betreuende gemäß Abs. 1 aus dem Studiengang Freie Kunst muss Mitglied der Prüfungskommission sein. ³Unter den vier weiteren Mitgliedern müssen mindestens zwei weitere ordentliche Professorinnen oder Professoren der Akademie sein; die anderen beiden können aus dem Kreis der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Studienwerkstattleiterinnen und Studienwerkstattleiter stammen. ⁴Insgesamt müssen drei Mitglieder der Prüfungskommission aus der Freien Kunst sowie ein Mitglied aus dem Bereich Kunstgeschichte bzw. Philosophie stammen.
- (4) ¹Zu Prüfenden können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. ²Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat oder die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben erfüllt.
- (5) ¹Die Bestellung zu Prüfenden setzt das Einverständnis der jeweiligen Person voraus und soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer

- (1) ¹Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines Jahres abgehalten. ²Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen anberaumen.
- (2) ¹Der Prüfungsbeginn ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Studierenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters für Prüfungen im jeweiligen Semester, durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) ¹Die Termine der Prüfungen sind spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang am Schwarzen Brett des Studiengangs (Eingangsbereich Altbau) sowie auf der Website des Studiengangs bekanntzugeben. ²Die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfenden und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der oder des Prüfenden ist zulässig.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bzw. Studiengängen anderer Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG angerechnet. ²Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 BayHSchG können angerechnet werden. ³Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird unabhängig davon, ob die nachgewiesene Kompetenz mit einer Note oder einem Prädikat versehen ist, jeweils nur ein als „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt ausgewiesen, die Note als „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ übernommen. ⁵Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (2) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen Professorin bzw. Professor auf Antrag der oder des Studierenden. ²Der Antrag zur Anrechnung muss spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch eingereicht werden. ³Bei Nichtanerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.
- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung von Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind vor der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

- (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird ermöglicht.
- (2) ¹Damit die Akademie ihren Schutzpflichten gegenüber schwangeren und stillenden Frauen nachkommen kann, soll eine schwangere Studentin ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. ²Eine stillende Studentin soll der Akademie so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt (§ 15 Abs.1 des MuSchG). ³Diese Meldung ist schriftlich unter Beilage eines Attestes oder Zeugnis einer Hebamme an das Studierendensekretariat zu richten. ⁴Schutzwirkungen insbesondere für Prüfungen können erst nach Vorlage der schriftlichen Meldung gewährleistet werden; insbesondere bleibt eine nachträgliche Meldung ohne Einfluss auf vergangene Prüfungen.
- (3) ¹Nach den gesetzlichen Regelungen des MuSchG kann die schwangere oder stillende Mutter auf alle oder einzelne Schutzbestimmungen verzichten, indem sie dies gegenüber der Akademie schriftlich erklärt; die Erklärung ist beim Studierendensekretariat einzureichen. ²Damit die Schutzwirkung insbesondere für Prüfungen aufgehoben werden kann, muss die Verzichtserklärung vor dem jeweiligen Ereignis vorliegen.
- (4) ¹Sobald eine Frau der Akademie mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, wird der Sicherheitsbeauftragte der Akademie unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 MuSchG erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen. ²Nach Meldung durch die schwangere oder stillende Frau bietet das Studierendensekretariat nach § 10 Abs. 2 Satz 2 MuSchG der Frau zudem ein Gespräch mit dem Sicherheitsbeauftragten der Akademie über weitere Anpassungen an.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss prüft, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und festlegen, ob und wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können.
- (6) ¹Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG sollen die Entstehung von Nachteilen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit durch die Akademie vermieden werden. ²Sollte dies unvermeidbar sein, kann durch die schwangere oder stillende Frau ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. ³Dieser begründete Antrag muss spätestens 3 Monate nach Entstehung schriftlich an das Studierendensekretariat gestellt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, nachdem sie oder er zur Prüfung zugelassen wurde, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt (Nichterscheinen) oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Meldet sich die oder der Studierende bis zum Regelprüfungstermin (§ 4 Abs. 1 und 2) oder davor an, kann sie oder er bis zu einer Woche vor Beginn des Prüfungsteils bzw. des Prüfungsabschnitts von der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁴Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden.
- (5) ¹Studierende können innerhalb von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei den Prüfenden geltend gemacht werden. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der bzw. des Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von der oder dem Studierenden oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

§ 13

Prüfungen

- (1) ¹Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die künstlerischen Grundlagen und Fertigkeiten erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

- (2) ¹Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, künstlerische Erkenntnisse und Verfahren anzuwenden, sowie, ob die für den Übergang in die künstlerische Praxis notwendigen Fähigkeiten in Theorie und Praxis erworben wurden. ²Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 14

Prüfungsformen und Kriterien

- (1) ¹Prüfungsform in der künstlerischen Klasse ist die Präsentation der in der Klasse gefertigten künstlerischer Arbeiten in einer Ausstellung (z.B. Jahresausstellung) oder im Klassenraum mit anschließender Diskussion der Arbeiten in Klassenverband (Kolloquium). ²Der Zeitraum für die Anfertigung beträgt 2 Semester. ³Dadurch soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse erworben hat. ⁴Die Dauer der Präsentation umfasst 15 Minuten. ⁵Inhalt der Präsentation ist die Vorstellung der künstlerischen Arbeit durch die Studierende oder den Studierenden vor der Klasse. ⁶Im Rahmen des anschließenden Kolloquiums (Dauer 15 Minuten) werden die Arbeiten im Klassenverband diskutiert. ⁷Bewertet werden die Konzeption, Realisation der Arbeiten, sowie Präsentation und Kolloquium anhand folgender Kriterien: Innovative Formensprache, Komposition und technisches Vermögen in den Werken und/oder der Präsentationsform; kreativer Umgang mit der eigenen Kohärenz in der künstlerischen Vorgehensweise und der inneren Notwendigkeit der präsentierten Arbeiten; kontextreflexive Verortung der eigenen Werke innerhalb der Kunstgeschichte und Ästhetik sowie der für sie maßgeblichen Realität; die Fähigkeit zur kritischen Reflexion der künstlerischen Praktiken.
- (2) ¹Prüfungsformen in den im Bereich der Kunstgeschichte und Philosophie/Ästhetische Theorie angebotenen Seminaren und Vorlesungen sind Referat, Hausarbeit, Reaktionspapier bzw. Zusammenfassung. ²Das Referat umfasst die exemplarische Präsentation von Kunstwerken oder kunsthistorischen sowie kunsttheoretischen Zusammenhängen unter Berücksichtigung historischer Kontexte, es dauert 10 bis 20 Minuten und soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind das Referatsthema im Zusammenhang der Lehrveranstaltung anschaulich darzustellen sowie kritisch einzuordnen. ³Die Hausarbeit umfasst die Formulierung einer selbstständig erarbeiteten Problemstellung, die unter Verwendung künstlerischer und theoretischer Quellen (Primär- und Sekundärliteratur) schriftlich dargelegt und kritisch diskutiert wird und hat einen Umfang zwischen zehn und zwölf Seiten und soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, die Zusammenhänge des Fachgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen sowie kritisch zu hinterfragen. ⁴Das Reaktionspapier bzw. die Zusammenfassung sollen die Reaktion auf eine konkrete theoretische (kunsthistorische oder ästhetische) in der Veranstaltung bearbeitete Position schriftlich wiedergeben, sie haben einen Umfang von drei bis fünf Seiten und sollen zeigen, dass die Studierenden das in der Veranstaltung bearbeitete Material verstanden haben und wissenschaftlich im Fachgebiet einordnen können. ⁵Durch die unterschiedlichen Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinärer Lösungsansätze selbständig Aufgaben gelöst oder Themen bearbeiten werden können. ⁶Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewertbar ist. ⁷Pro Lehrveranstaltung finden 1 bis 2 Prüfungen aus den o.g. Prüfungsformen statt. ⁸Bei der Einführungsveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht, eine weitere Prüfung findet nicht statt. Eine regelmäßige Teilnahme ist nicht mehr gegeben, wenn der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an weniger als 80% der Termine teilnimmt. ⁹Der Betreuende kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftenlisten, die archiviert werden. ¹⁰Zahl und Art der in der jeweiligen Lehrveranstaltung einschlägigen Prüfungsformen werden spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch die Dozentin, den Dozenten der Lehrveranstaltung durch Aushang am Schwarzen Brett des Studiengangs (Eingangsbereich Altbau) sowie auf der Website des Studiengangs bekannt gemacht.

- (3) ¹Prüfungsform zum Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Studienwerkstatt ist die praktische Umsetzung einer künstlerischen, handwerklichen oder experimentellen Arbeit. ²Zugangsvoraussetzung für die Studienwerkstatt ist die Teilnahme an einer allgemeinen Einführungsveranstaltung zur Arbeit in den Studienwerkstätten. ³Bei Versäumnis der Veranstaltung wird ein Nachholtermin im gleichen Semester angeboten. ⁴Wenn der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen am Nachholtermin nicht teilnehmen kann, ist eine Nachholung erst im folgenden Semester möglich. ⁵Die Anwesenheit bei der Veranstaltung ist obligatorisch und wird von den Leiterinnen und Leitern der Studienwerkstätten durch einen Eintrag im Studienbuch bestätigt. ⁶Die Leiterinnen und Leiter der Studienwerkstätten erfassen die Anwesenheit durch Unterschriftenlisten, die archiviert werden. ⁷Die Studierenden erhalten entsprechende Teilnahmebescheinigungen. ⁸Der Zeitumfang für die Anfertigung der künstlerischen Arbeit darf ein Semester nicht überschreiten. ⁹Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie materialbezogene Kompetenzen erworben und sich künstlerische Techniken angeeignet haben, die in der Folge selbstständig angewendet werden können. ¹⁰Die Leistung kann sowohl experimentelle wie auch traditionelle Arbeitsvorhaben umfassen.
- (4) ¹Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.

§ 15

Bewertung der Prüfungen

- (1) ¹Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Prüfungsleistungen werden entweder als „mit Erfolg“ oder als „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ³Soll eine schriftliche Prüfung mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) ¹Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung nach § 14 Abs. 1 als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet ist.
- (3) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungskommission mehrheitlich „mit Erfolg abgelegt“ votiert; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Betreuenden nach § 6 Abs. 1 (Klassenleiterin oder Klassenleiter).

§ 16

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War die oder der Studierende ohne eigenes Verschulden gehindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Hat die oder der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nicht-

bestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Ergebnisse und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 18

Meldung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Frist (§ 7 Abs. 2) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Verwendung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt der Akademie einzureichen.
- (2) ¹Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 19 Abs. 1, 2) beizufügen.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Arbeit in der künstlerischen Klasse, bescheinigt durch die oder den Betreuenden gem. § 6 Abs. 1 (Klassenleiterin oder Klassenleiter) aufgrund einer erfolgreichen Präsentation gem. § 14 Abs. 1,
 2. Anfertigung einer künstlerischen Arbeit in der Studienwerkstatt sowie dem Nachweis nach § 14 Abs. 3 und
 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss:
 - a) Einer Einführungsveranstaltung in die ästhetische, historische und philosophische Reflexion von Kunst im 1. Semester; Studierende mit Vorbehaltssimmatrikulation (Sprachnachweis A 2) nehmen an der Einführungsveranstaltung im 3. Semester teil;
 - b) Einer mit der Veranstaltung unter Nr. 3 a) verbundenen Vertiefung (Seminar oder Vorlesung) in Kunstgeschichte oder Philosophie/Ästhetische Theorie in den Semestern 2 bis 4;

der Nachweis nach a) und b) wird jeweils aufgrund einer mit „mit Erfolg abgelegt“ bewerteten Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 2 erbracht.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise nach Absatz 1 beizufügen.
- (3) ¹Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder die geforderten Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind. ²Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die oder der Studierende zur Weiterführung des Studiums fachlich geeignet ist.
- (2) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer Prüfung nach § 14 Abs. 1 in der künstlerischen Klasse.

§ 21

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden; sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgelegt sein. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die oder der Studierende hat damit ihren/seinen Prüfungsanspruch verloren.

§ 22

Prüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das das erzielte Ergebnis (mit Erfolg/ohne Erfolg abgelegt) enthält. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) ¹Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) ¹Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 23

Meldung zur Diplomprüfung, Termin der Diplomprüfung

¹Die Diplomprüfung kann in der Regel nur einmal im Jahr, am Ende des Wintersemesters, abgelegt werden. ²Der Prüfungsausschuss legt mindestens sieben Monate vorher den Prüfungstermin (öffentliche Ausstellung der Diplomarbeiten gemäß § 26 /Diplomausstellung) fest (§ 7 Abs. 2) und gibt diesen durch Aushang am Schwarzen Brett des Studiengangs (Eingangsbereich Altbau) sowie auf der Website des Studiengangs bekannt. ³Die Meldung zur Diplomprüfung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 24 Abs. 2) schriftlich unter Verwendung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt der Akademie bis sechs Monate vor dem Prüfungstermin einzureichen.

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
1. Die bestandene Diplom-Vorprüfung;
 2. ein ordnungsgemäßes Studium in einer künstlerischen Klasse, das nachgewiesen ist durch mindestens zwei erfolgreich abgelegte Prüfungen nach § 14 Abs. 1; diese Prüfungsleistungen müssen nach der Diplom-Vorprüfung erworben sein;
 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss folgender Lehrveranstaltungen nach der Diplom-Vorprüfung:
 - a) ein Seminar oder eine Vorlesung in Kunstgeschichte sowie
 - b) ein Seminar oder eine Vorlesung in Philosophie/Ästhetische Theorie;
 der Nachweis nach a) und b) wird jeweils aufgrund einer mit „mit Erfolg abgelegt“ bewerteten Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 2 erbracht sowie
 4. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss in einer Studienwerkstatt durch Anfertigung einer künstlerischen Arbeit nach § 14 Abs. 3 nach der Diplom-Vorprüfung.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 oder ihnen nach § 8 gleichwertige Nachweise. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung richten die Studierenden an das Prüfungsamt. ²Dem Zulassungsantrag beizufügen ist die Betreuungsvereinbarung mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter, der zu entnehmen ist, dass die oder der Studierende seit mindestens einem Semester in dieser Klasse studiert.
- (4) ¹Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
1. die oder der Studierende die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die geforderten Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

¹Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und einer mündlichen Prüfung, in der die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er sich im Studium künstlerisch entwickelt und kunstwissenschaftliche sowie ästhetische Kenntnisse zur Reflexion und zum Verständnis ihres bzw. seines künstlerischen Tuns erworben hat.

§ 26

Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist eine künstlerische Arbeit, in der die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er die im Berufsleben der Künstlerin bzw. des Künstlers/ erforderlichen Fähigkeiten auf dem gewählten Fachgebiet der Freien Kunst besitzt.
- ²Das Thema kann von der Diplomandin oder dem Diplomanden frei gewählt werden. ³Das Konzept und die Werkidee muss mit dem Betreuenden abgestimmt werden; dies bescheinigt die Betreuungsvereinbarung.

- (2) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Anmeldung zur Diplomprüfung, endet mit dem nach § 23 S. 2 festgelegten Prüfungstermin und darf 7 Monate nicht überschreiten. ²Gegenstand und Umfang der Diplomarbeit müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Weist der die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der dauerhaften Bearbeitung gehindert war, ist die Bearbeitungszeit auf Antrag entsprechend zu verlängern.
- (3) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß an dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Ort abzuliefern und entsprechend der Art der Arbeit auszustellen. ²Zeitgleich hat die Diplomandin bzw. der Diplomand schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig angefertigt hat. ³Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Diplomarbeit wird von der Prüfungskommission (§ 6 Abs. 2) beurteilt. ²Bei der Beurteilung sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:
1. künstlerische Recherche und konzeptionelle Fragestellung,
 2. Komposition, Formauffassung und Einbettung in die Situation und den Raum,
 3. Umgang mit Kohärenz und innerer Notwendigkeit der Formen oder Elemente,
 4. Selbstreflexivität der technischen Ausführung und deren Qualität sowie
 5. Kunstkontextuelle Einbettung und Bezug zur maßgebenden Wirklichkeit.
- (5) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission versuchen, sich auf eine Bewertung zu einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Bewertung gemittelt.

§ 27

Mündliche Prüfung

¹Durch die mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten soll die Diplomandin oder der Diplomand die eigene künstlerische Position vor dem Hintergrund seiner Diplomarbeit darlegen und in einen reflektierten Kontext stellen. ²Die Prüfung umfasst die Präsentation der künstlerischen Arbeit, im Anschluss beantwortet die Kandidatin oder der Kandidat die Fragen der Prüfungskommission. ³Die Prüfung ist hochschulöffentlich, auf Antrag des Studierenden kann die Prüfung ohne Zuhörer durchgeführt werden.

§ 28

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) ¹Die Diplomprüfung kann in den Fällen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Wird die Diplomarbeit mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, so ist auf Antrag eine Wiederholung mit neuem Gegenstand möglich. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Semestern nach Nichtbestehen der Diplomarbeit gestellt werden.

§ 29

Zeugnis und Diplom

- (1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und eine Urkunde zur Verleihung des Diploms auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher

Prüfungsleistungen eingehalten werden.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Namen der Prüfenden und den Hinweis, in welchen Klassen studiert wurde. ²Die Diplomurkunde beurkundet die Verleihung des akademischen Grades.
- (3) ¹Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum ist der Tag der Ausstellung des Zeugnisses anzugeben. ³Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademie und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Akademie versehen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Studierende, die im Studiengang Freie Kunst an der Akademie der Bildenden Künste eingeschrieben sind, können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen auf Antrag in diesen Diplomstudiengang Freie Kunst wechseln.
- (2) ¹Die Probezeitprüfungen im Rahmen des Studiengangs Freie Kunst werden als erste Präsentation einer künstlerischen Arbeit gemäß § 14 Abs. 1 pauschal angerechnet; damit ist § 19 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. ²Die Anrechnung weiterer in der Klasse im Rahmen des Studiengangs Freie Kunst gefertigten künstlerischen Arbeiten im Rahmen der Prüfung nach § 14 Abs. 1 erfolgt in Form einer Mappe, die der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter vorzulegen ist und entsprechend § 15 bewertet wird. ³Diese oder dieser entscheidet unter Berücksichtigung der Anzahl der Fachsemester, ob mit dieser Mappe eine oder zwei Prüfungen nach § 14 Abs. 1 erfolgreich abgelegt wurden.
- (3) ¹In den Studienwerkstätten erbrachte künstlerische, handwerkliche oder experimentelle Arbeiten im Rahmen des Studiengangs Freie Kunst werden als Prüfung nach § 14 Abs. 3 pauschal angerechnet, wenn die Studierenden in den Werkstattlisten namentlich verzeichnet sind. ²Ein Nachweis der Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung ist im Falle der Anrechnung nicht erforderlich. ³Bis zum 5. Fachsemester ist die Anrechnung einer Prüfung nach § 14 Abs. 3 möglich, damit ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt. ⁴Ab dem 5. Fachsemester ist die Anrechnung einer weiteren Prüfung nach § 14 Abs. 3 möglich.

§ 31

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste München im Diplom-Studiengang Freie Kunst aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 10.07.2018 und der Genehmigung des Präsidenten vom 04.10.2018

München, 4. Oktober 2018

gez. Professor Dieter Rehm
Präsident

Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4.10.2018 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 4.10.2018.